

# Sorgen Sie für Ihre Mitarbeiter wie für sich selbst

Hygiene ist das A und O! Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte:  
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Unter Arbeitsschutz versteht man die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter bei der Arbeit. Fällt ein Mitarbeiter aus, so ist dies in der Praxis meist schnell zu spüren. Nicht nur finanziell, sondern gerade im alltäglichen Ablauf kann die fehlende Person nur schwer kompensiert werden. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist somit nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern liegt auch im Interesse des Arztes als Arbeitgeber.

## Arbeitsschutzgesetz

Dies regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz.

## Arbeitssicherheitsgesetz

Dies regelt den Aufbau der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Die Verantwortung dafür trägt der Arbeitgeber. Das Arbeitssicherheitsgesetz und das Arbeitsschutzgesetz sind eng miteinander verknüpft und müssen deshalb im Zusammenhang betrachtet werden.

## Technische Regeln für biologische Arbeits- und Gefahrstoffe (TRBA 250, TRGS)

Diese Technischen Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Sie konkretisieren die Biostoff- und Gefahrstoffverordnung (BioStoffV, GefStoffV). Es ist die Aufgabe des Arztes als Arbeitgeber, die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf Tätigkeiten mit Biostoffen und Gefahrstoffen in den Praxisbetrieb einzubinden und notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Technischen Regeln geben konkret vor, welche Maßnahmen in der Praxis zu treffen sind. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung.

Hier einige Maßnahmen:

- Schutzstufen gemäß Risikogruppen zuordnen
- Schutzmaßnahmen ergreifen: z.B. Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination
- Einsatz persönlicher Schutzausrüstung und sicherer Instrumente bzw. Abwurfbehälter, Postexposition prophylaxe arbeitsmedizinische Vorsorge gewährleisten
- Betriebsstörungen und Unfälle vorbeugen
- Betriebsanweisungen und Unterweisungen durchführen
- Erlaubnis- und Anzeigepflichten erfüllen
- Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

## Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), um hier einige Beispiele aus den ASR zu nennen:

- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- Fluchtwege, Gesundheitsschutzkennzeichnung
- Sanitärräume
- Lüftung
- Beleuchtung usw.

## Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit konkretisieren die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, um hier einige Beispiele aus den TRBS zu nennen:

- Prüfung von Arbeitsmitteln
- Aufzugsanlagen
- Instandhaltung
- Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- befähigte Personen usw.

## Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Ein zentrales Element des Arbeitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist u. a. in allen Vorschriften, die sich auf das Arbeitsschutzgesetz stützen, z. B. in der Biostoffverordnung, in der Gefahrstoffverordnung oder den DGUV-Vorschriften zwingend vorgeschrieben. Hier ist die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung die zunächst wichtigste Aufgabe des Unternehmers bzw. Praxisinhabers. Diese erfolgt, je nach Betreuungsform, mit Unterstützung der Arbeitsschutzexperten. Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht es, viele Vorgaben des Arbeitsschutzes auf die eigene Praxis individuell anzupassen. Je nach Tätigkeit können die unterschiedlichsten Gefährdungen identifiziert und erfasst werden. In das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung sollte der Praxisinhaber seine Beschäftigten einbeziehen, weil diese die Gefahren und Probleme ihrer Tätigkeiten am besten kennen.

Um Gefährdungen und Belastungen in der Praxis systematisch ermitteln und beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können, empfehlen sich bei der Gefährdungsbeurteilung folgende Schritte:

- Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen,
- Gefährdungen ermitteln,
- Gefährdungen beurteilen,
- Maßnahmen festlegen,
- Maßnahmen durchführen,



- Wirksamkeit überprüfen,
- Gefährdungsbeurteilung fortschreiben.

Die Gefährdungsbeurteilung ist Entscheidungsgrundlage für jede Präventionsmaßnahme. Daraus resultieren in der Regel Maßnahmen des Arbeitsschutzes wie z. B.:

- Erstellen von Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- arbeitsmedizinische Vorsorge
- Schutzimpfungen.

Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind Betriebsanweisungen. Dies sind Anweisungen der Leitung an die Mitarbeiter mit dem Ziel, Unfälle und Sicherheitsrisiken zu vermeiden. Ihre Erstellung ist allgemeine Pflicht der Praxisleitung. Sie sind Grundlage für die mündlichen Unterweisungen der Beschäftigten. Durch Unterweisungen erfahren Mitarbeiter, wie sie sich sicherheitsgerecht und gesundheitsbewusst an ihrem Arbeitsplatz verhalten müssen. Daher wird in den einschlägigen Rechtsgrundlagen gefordert, Unterweisungen so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) stellt sowohl für die Gefährdungsbeurteilung als auch zum Thema Unterweisungen Arbeitshilfen und Informationen zur Verfügung.

\*Quelle: Hygiene in der Arztpraxis - Ein Leitfaden (2019)

### DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) Vorschriften und Regeln

Ergänzend zu den staatlichen Vorschriften und Verordnungen erlassen die Unfallversicherungs-Träger (UV-Träger) Unfallverhütungsvorschriften (UVVen). Unterhalb dieser Vorschriftenebene haben die UV-Träger zudem ein umfassendes Regelwerk (Regeln, Informationen und Grundsätze) zur Unterstützung der Unternehmer und Versicherten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz erarbeitet. Die DGUV Vorschriften und Regeln sollen den Arzt als Unternehmer in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz unterstützen.

Eine hilfreiche Unterstützung sowohl für die staatlichen als auch für die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln bieten Ihnen die Handlungshilfen des Runden Tisches (siehe Linkliste).

### Ausführliche und weiterführende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

[https://www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene und Medizinprodukte.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Hygiene%20und%20Medizinprodukte.html)

<http://www.kvn.de/Praxis/Qualitaetssicherung/Hygiene-und-Medizinprodukte/Hygiene/>  
(Download Hygiene-Leitfaden)

<http://www.gesetze-im-internet.de>

<http://www.runder-tisch-hannover.de/>

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/sichere-seiten/sichere-seiten-humanmedizin-21000> (alles rund um das Thema Arbeitsschutz in der Humanmedizin). Kurzlink: [www.haeverlag.de/n/ash](http://www.haeverlag.de/n/ash)

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/sichermit-system/gut-organisierter-arbeitsschutz/bgw-orga-check> (der orga-Check der BGW ermöglicht eine Bestandsaufnahme rund um den Arbeitsschutz, unterstützt mit Fragen, Info-Boxen und Beispielen). Kurzlink: [www.haeverlag.de/n/aso](http://www.haeverlag.de/n/aso)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

[https://www.baua.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html)

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

<http://www.dguv.de>

### Hygiene-Berater der KV-Niedersachsen

Marlen Hilgenböker

Tel.: 0511 380-3311

Email: [marlen.hilgenboeker@kvn.de](mailto:marlen.hilgenboeker@kvn.de)

Petra Naumann

Tel.: 0511 380-3220

Email: [petra.naumann@kvn.de](mailto:petra.naumann@kvn.de)

Fax.- Nr.: 05 11 3 80-31 56

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Vertragsärztliche Versorgung

Berliner Allee 22

30175 Hannover